



**Satzung
des Börsenverein des
Deutschen Buchhandels
Landesverband Nord e.V.**

(Fassung 13. September 2021)

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform,
örtlicher Zuständigkeits-
bereich, Geschäftsjahr**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

(1) Der Verband führt den Namen "Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Nord e.V." (nachfolgend **Landesverband** genannt).

(2) Der Landesverband ist ein eingetragener Verein. Er ist eine rechtlich selbstständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. in Frankfurt am Main (nachfolgend **Gesamtverein** genannt).

Der Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Hannover.

(4) Gerichtsstand des Landesverbandes ist Hannover.

(5) Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des
Landesverbandes**

(1) Der Landesverband ist der Zusammenschluss der gewerbsmäßig tätigen Unternehmen des herstellenden und verbreitenden Buch- und Medienhandels einschließlich des Zwischenbuchhandels. Der Landesverband vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene und erstrebt die kollegiale Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Institutionen.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Förderung und Beratung der Mitglieder in fachlichen, beruflichen und branchenspezifischen rechtlichen Angelegenheiten,
- die Pflege der buchhändlerischen Handelsbräuche,
- die Ausbildungsförderung des buchhändlerischen und des verlegerischen Nachwuchses,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- der Verkehr mit Behörden und Institutionen, der für die Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendig ist.

(3) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Buchhandel gehören zu den Aufgaben des Gesamtvereins (§1 (2)); ihn unterstützt der Landesverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**§ 3
Aufgabenverteilung
zwischen Landesverband und Bör-
senverein Bundesverband**

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Gesamtverein ergibt sich aus dem in **Anhang II** aufgeführten Aufgabenkatalog. **Anhang II** muss stets **Anhang II** zur Satzung des Gesamtvereins entsprechen.

**§ 4
Die Organe des Landes-
verbandes**

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:
die Hauptversammlung (§ 16),
der Vorstand (§ 17),
der Länderrat (§§ 8 - 12).

(2) Die Organe des Landesverbandes werden unterstützt durch Arbeitsausschüsse (§ 20) und die Rechnungsprüfer (§ 21).

(3) Mehrere Angehörige einer Mitgliedsfirma sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Landesverbandes angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung.

**§ 5
Satzungsharmonie**

(1) Die Satzung des Landesverbands darf den Grundsätzen der Satzung des Gesamtvereins nicht widersprechen.

(2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Gesamtvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Gesamtvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände.

(3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Gesamtverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 5 (2) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Gesamtvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Gesamtvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

**§ 6
Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband wird durch gleichzeitige Aufnahme in den Gesamtverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.

Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Gesamtvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbands. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.

Die Vorschriften der Satzung des Gesamtvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen sind in **Anhang III** dieser Satzung enthalten.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen Repräsentanten des Unternehmens ausgeübt, und zwar durch dessen Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Bevollmächtigten, der leitender Angestellter nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist.

**§ 7
Assoziierte Mitgliedschaft**

(1) Jedes Unternehmen, das im Nebengewerbe für eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreitet, kann als assoziiertes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden. "Nebengewerbe" bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt.

Zusätzlich darf der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels für ein solches Unternehmen 75 vom Hundert des höchsten Umsatzes der untersten Beitragsgruppe des Gesamtvereins nicht überschreiten.

(2) Assoziierte Mitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung (§6). Insbesondere haben sie kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Der Gesamtverein (Bundesverband) nimmt solche Unternehmen nicht als Mitglied auf.

**§ 8
Länderrat**

(1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Gesamtvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.

(2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Gesamtvereins mit.

**§ 9
Aufgaben des Länderrats**

Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Gesamtverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Gesamtvereins;

(2) die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Gesamtverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;

(3) die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 5 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;

(4) die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Gesamtvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);

(5) die Festsetzung der für alle Mitglieder des Gesamtvereins geltenden Staffe- lung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Gesamtverein;

(6) die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Gesamtverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Ge- samtvereins Schaden zuzufügen;

(7) die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Gesamt- verein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Fili- albetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;

(8) die Aktualisierung der in **Anhang I** aufgeführten Landesverbände;

(9) die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Gesamtverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als **Anhang II** beigelegt ist;

(10) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Gesamtverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;

(11) die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;

(12) die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Gesamtvereins und der Landesverbände lenkt;

(13) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;

Der Länderrat kann gegen den Gesamtverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im **Anhang II** dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats. Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Gesamtvereins und den Vorsitzenden der in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 11 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

(1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Gesamtvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.

(2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, muss jedoch spätestens drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Gesamtvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen.

Der Vorsteher des Gesamtvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Gesamtverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.

(6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Gesamtvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

(7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Gesamtvereins und innerhalb der Landesverbände.

(8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

**§ 12
Öffentlichkeit und
Sekretariat**

(1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.

(2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Gesamtverein angesiedelt.

**§ 13
Ehrenmitgliedschaft,
Persönliche Mitgliedschaft**

(1) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um den Buchhandel oder den Landesverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu persönlichen Mitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder und persönliche Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Sie können an den Spartensitzungen vor der Hauptversammlung und der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

**§ 14
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,

1.1. stimmberechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen,

1.2. Anträge zu stellen,

1.3. alle Vorteile, die den Mitgliedern durch das Wirken des Landesverbandes zustehen, in Anspruch zu nehmen,

1.4. alle vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

(2) Jedes assoziierte Mitglied hat das Recht,

2.1. an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen,

2.2. alle Vorteile, die den Mitgliedern durch das Wirken des Landesverbandes zustehen, in Anspruch zu nehmen,

2.3. alle vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet

3.1. die im buchhändlerischen Verkehr üblichen Sitten und Gebräuche zu beachten und zu pflegen,

3.2. jede handelsregisterpflichtige Veränderung sowie sonstige rechtliche Änderungen der Mitgliedsstelle anzuzeigen,

**§ 15
Mitgliedsbeitrag**

3.3. der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen,

3.4. alle vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten,

3.5. den gesetzlichen Bestimmungen zur Berufsbildung zu entsprechen und den ihm anvertrauten Auszubildenden eine gründliche Fachausbildung zu geben.

(4) Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr, insbesondere begründet sie keinen Lieferzwang der Mitglieder untereinander. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der Landesverband vermitteln.

Die Hauptversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen fest.

(1) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Art und Weise seiner Zahlung ist in der Beitragsordnung des Gesamtvereins geregelt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder ermäßigen.

(2) Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Landesverband in dringenden Fällen Umlagen erheben. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.

**§ 16
Die Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes, soweit diese nicht auf den Länderrat (§8 ff) delegiert sind.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

Maßgeblich ist das Versanddatum. Die Versendung der Einladung ist mit elektronischer Post als unsignierte E-Mail zulässig. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Form der Hauptversammlung.

An Stelle einer Hauptversammlung vor Ort kann zu einer vollständigen oder teilweisen virtuellen (hybriden) Hauptversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Hauptversammlung ist gegenüber der präsenten Hauptversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Eine hybride Hauptversammlung beinhaltet die geschützte Liveübertragung der vor Ort stattfindenden Präsenzhauptversammlung und eine Teilhabemöglichkeit der virtuellen Teilnehmer. Über Art und Umfang der Teilnahmemöglichkeiten entscheidet und informiert der Vorstand. Es gelten die Bedingungen und Wahlordnung der vor Ort stattfindenden Hauptversammlung.

Virtuelle Hauptversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Hauptversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Hauptversammlung. Eine virtuelle Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen (Absendung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Satzung (vgl. § 24) müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung müssen den Mitgliedern die zusätzlich beantragten Punkte der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Zulassung verspätet eingegangener, dringlicher Anträge kann nur erfolgen, wenn dies die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(5) Die Hauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand damit beauftragten Mitglied als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Form der Abstimmung. Wird von einem Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung gewünscht, so hat der Versammlungsleiter dem jeweiligen Wunsch zu entsprechen.

(6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist möglich. Mitglieder die nicht oder nicht aktiv an der Hauptversammlung teilnehmen können, können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Schriftliche Vollmachten müssen spätestens am Tage der Hauptversammlung dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter übergeben werden.

(8) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Teilnehmenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist (vgl. §24). Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungspunkt als abgelehnt.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, dass vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zugesandt.

(9) Alle Wahlen der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der teilnehmenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Wahlen werden von einem Mitglied des Wahlausschusses geleitet. Sie erfolgen in der Regel in geheimer und schriftlicher oder vergleichbarer sicherer elektronische Abstimmung. Der Leiter der Wahl wiederholt vor dem Wahlgang die Kandidaturvorschläge und gibt sonstige Wahlvorschläge bekannt. Ihn obliegt die Verantwortung für die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Er veranlasst eine Stichwahl, wenn ein Wahlgang für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl ergibt. Vorstandswahlen werden vom Sprecher des Wahlausschusses geleitet.

(10) Der Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Beschluss-Rechte zu:

- die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder sowie des Schatzmeisters (§17),
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,

**§ 17
Der Vorstand**

- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Vermögenshaushalts,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und erforderlicher Umlagen (§15),
- die Änderung der Satzung (§24),
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Persönlichen Mitgliedern (§13),
- die Wahl der Rechnungsprüfer (§21),
- die Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes (§25).

(1) Der Vorstand leitet den Verband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen: dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, von denen eine Person das Schatzmeisteramt wahrnimmt.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und verantwortlich für deren Durchführung. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt hat.

(6) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Tagungen und Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitsgruppen teilzunehmen.

(7) In den Vorstand können nur Inhaber und vertretungsberechtigte Angehörige von Mitgliedsfirmen gewählt werden. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind von den Sparten Sortiment und Verlag möglichst paritätisch nach Berufsgruppe und Bundesländern zu besetzen. Wenn der Vorsitzende ein Sortimenter ist, so sollte der Stellvertretende Vorsitzende ein Verleger sein und umgekehrt.

(8) Die von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Abstimmung gewählt.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Stimmenmehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten bei gleicher Stimmenzahl.

(10) Die Wiederwahl ist zulässig.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so wählt

**§ 18
Die Geschäftsstelle**

verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Hauptversammlung amtiert. Die Hauptversammlung hat für den Rest der Wahlperiode das vom Vorstand bestimmte Ersatzmitglied zu bestätigen oder ein neues zu wählen.

(1) Die Geschäftsstelle steht allen Mitgliedsfirmen zur Beratung und für Auskünfte, sowie den Organen des Verbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten zur Verfügung. Sie wird von einem angestellten Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird, geleitet.

Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle handelt nach Anweisungen des Vorstandes.

(2) Dem Geschäftsführer untersteht die Geschäftsstelle. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorstand Mitarbeiter einzustellen oder zu entlassen.

(3) Der Geschäftsführer ist Vertreter des Verbandes im Sinne des §30 BGB. Der Geschäftskreis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle betreffen.

**§ 19
Der Wahlausschuss**

(1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen und diese an den Wahlausschuss zu leiten.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, für die ehrenamtliche Arbeit geeignete Persönlichkeiten der Branche zu identifizieren, persönlich anzusprechen und für ehrenamtliche Aufgaben zu gewinnen. Er wird unterstützt durch den Vorstand.

(3) Der Sprecher des Wahlausschusses oder der Stellvertreter leitet die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen.

(4) Der Wahlausschuss wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die nach der Neuwahl eines Vorstands stattfindet. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

(5) Alle von Mitgliedern des Wahlausschusses eingehenden Vorschläge, soweit sie nach der Satzung zulässig sind und soweit die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind, werden vom Wahlausschuss in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst und spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand geleitet.

**§ 20
Arbeitsausschüsse**

(1) Zur Erledigung ständiger oder einmaliger besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen. Bei Erreichen der Zielsetzung lösen sich die Arbeitsausschüsse auf.

(2) Verpflichtend sind zwei ständige Arbeitsausschüsse einzurichten, für Sortiment und Verlag.
Den Vorsitz der Arbeitsausschüsse übernimmt möglichst jeweils ein Vorstandsmitglied der Sparte Sortiment und Verlag.

(3) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse Sortiment und Verlag können - jeweils vor der Jahreshauptversammlung - den Mitgliedern ihrer Sparte in einer separaten Sitzung über die Ergebnisse aller Arbeitsausschüsse des vergangenen Jahres berichten.

**§ 21
Die Rechnungsprüfer**

Das Rechnungswesen und die Haushaltsführung werden von zwei Rechnungsprüfern überwacht. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden in

